

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Bewirtschaftung von Weißkohl usw. — Druckpapier. — Saatkartoffeln aus der Ernte 1917. — Brennspiritus. — Brotversorgung der Militärpersonen und Kriegsgelungenen. — Papier, Karton und Pappe. — Einfindung der Kreisabdeckereigenheiten. — Verkehr mit Kumpelrüben. — Zuweisung von Pflanzensämlingen. — Verkehr mit Zucker. — Schweinezählung. — Gelunden: Verloren.

## Verordnung

**Über die Bewirtschaftung von Weißkohl, Kohlkohl, Wirsingkohl und Möhren aller Art.**

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 219) wird mit Zustimmung der Reichsstelle bestimmt:

### § 1.

In den unten aufgeführten Gebieten des Großherzogtums Hessen dürfen die nachstehend bezeichneten Gemüsearten nur mit Genehmigung der hessischen Landesgemüsestelle, Verwaltungsabteilung in Mainz, abgesetzt werden:

Weißkohl, Kohlkohl, Wirsingkohl und Möhren aller Art in der Provinz Starkenburg, ausgenommen den Kreis Orbach, sowie in der Provinz Rheinhessen.

### § 2.

1. Die Verteilung des auf Grund dieser Verordnung erfassten Gemüses auf die verarbeitenden Betriebe und den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch zurückgehalten werden dürfen und wofür der Ueberschuß zu liefern ist.

Bei der Entscheidung über die Genehmigung zum Absatz ist der Bedarf der Bevölkerung für den Frischverbrauch und der Bedarf der verarbeitenden Betriebe nach den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst für die betreffende Gemüseart aufgestellten Grundfähigkeiten zu berücksichtigen. Soweit die Deckung dieses Bedarfs durch den beabsichtigten Absatz gefährdet würde, ist die Genehmigung zu verweigern.

2. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wogen, Karre oder Tieren wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt (Beförderungsscheine). Die Beförderungsscheine werden von der Landesgemüsestelle oder nach deren Weisung von ihren Vertrauensleuten nach Einreichung eines vorgezeichneten Antrages in weißer Farbe ausgestellt. Sie werden durch Stempelausdruck der Landesgemüsestelle vollzogen und enthalten Menge und Art des zu versendenden Gemüses und Angabe des Versenders und Empfängers. Für die Beförderung nach hessischen Wochenmärkten kommen Beförderungsscheine in gelber Farbe zur Ausgabe. Für größere Mengen kann an Stelle des Beförderungsscheines ein Frachtbrief der Landesgemüsestelle treten.

3. Für die Beförderungspapiere werden vom Antragsteller Gebühren erhoben, die 50 Pfennig für jedes Papier nicht übersteigen dürfen. Der Antragsteller ist berechtigt, die Gebühr dem Empfänger der Ware in Rechnung zu stellen.

Die Ausstellung der Frachtbriefe auf Grund von Lieferungsverträgen, die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgeschlossen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigt sind, erfolgt gebührenfrei.

4. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden, sowie der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

5. Der Absatz von Gemüse zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen, oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle, oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungspapiers für solches Gemüse darf nicht verweigert werden.

### § 3.

Alle Besitzer der bezeichneten Gemüsearten haben der Landesgemüsestelle auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

### § 4.

1. Die Besitzer haben die Ware, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Landesgemüsestelle käuflich zu liefern und auf Abzug zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der Landesgemüsestelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger,

so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Fall darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 2 zu 5 bezeichneten Art zu zahlen ist.

### § 5.

1. Das Eigentum an Gemüse, für das eine Absatzbeschränkung getroffen ist, kann auf Antrag der Landesgemüsestelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Gemüse über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Gemüse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Süßfrüchte (Reichsgesetzblatt Seite 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

### § 6.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 4, 5 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Vertrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

### § 7.

Zuständige Behörde auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) im Sinne des § 4 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 sowie dieser Verordnung ist das Kreisamt. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der erwähnten Bekanntmachung sowie dieser Verordnung ist der Provinzialausschuß.

### § 8.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

### § 9.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Mainz, den 5. Oktober 1917. Hessische Landesgemüsestelle, Verwaltungsabteilung. Brst.

## Verordnung

über Ausweisarten zum gewerbsmäßigen Einkauf von Gemüse aller Art.

Die seitherigen Ausweisarten verlieren mit dem 15. Oktober 1917 ihre Gültigkeit.

In Hessen wohnende Händler haben die Ausstellung neuer Karten bei dem Kreisamt ihres Wohnsitzes, nicht in Hessen wohnende bei der hessischen Landesgemüsestelle in Mainz zu beantragen. Mainz, den 4. Oktober 1917. Hessische Landesgemüsestelle, Verwaltungsabteilung. Brst.

## Bekanntmachung

über Druckpapier. Vom 20. September 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichsgesetzblatt S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Herstellung von Druckwerken (Mägen, Sammelwerke, Gesetzbücher, Jugendbücher usw.), Musikalien, Zeitschriften

und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen deren Verleger und Drucker in der Zeit vom 1. Oktober 1917 bis zum 31. Dezember 1917 56 vom Hundert derjenigen Menge Druckpapier beziehen, die — errechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten — im Jahre 1916 zu deren Herstellung verwendet worden ist.

Bei Festsetzung der Menge, die nach Abs. 1 bezogen werden darf, werden Bestände an Druckpapier der im Abs. 1 bezeichneten Art angerechnet.

§ 2. Falls Verleger und Drucker das ihnen nach § 1 zustehende Bezugsrecht in der Zeit vom 1. Oktober 1917 bis zum 31. Dezember 1917 nicht oder nicht vollständig ausnutzen, erhöht sich bei der Festsetzung eines Bezugsrechts für die Zeit nach dem 1. Januar 1918 dieses Bezugsrecht um die im vierten Vierteljahr 1917 nicht bezogene Menge. Sie können diesen Anspruch bis zum 10. Januar 1918 bei der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin geltend machen.

§ 3. Geht eine Zeitschrift an einen anderen Verleger oder Drucker über, so haben diese Vorrecht an den bisherigen Verleger oder Drucker der Zeitschrift auf Übertragung eines Bezugsrechts für diejenigen Mengen Druckpapier, die auf die betreffende Zeitschrift entfallen. Maßgebend für die Höhe des zu übertragenden Bezugsrechts sind die Vorschriften des § 1. Ergeben sich aus dieser Übertragung Streitigkeiten zwischen dem früheren und dem jetzigen Verleger oder Drucker, so entscheidet die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe.

§ 4. Druckpapier, das zur Herstellung von Druckwerken, Büchern, Sammelwerken, Einzelwerken, Zugschriften usw.) Musiknoten, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, darf ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe nicht verkauft oder sonstwie weitergegeben, auch nicht zu einem anderen als dem in der Bestellung (Abdruck) angegebenen Zwecke verwendet werden.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

§ 6. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 und der §§ 3 bis 7 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 30. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 293) behalten Geltung.

§ 7. Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1917.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

#### Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917. Vom 27. September 1917.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird hiermit zur Ausführung dieser Verordnung bestimmt:

Zu § 1. Als Saatkartoffeln sind anzusehen Kartoffeln, die auf anerkannten Saatbauplätzen der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen und auf von dieser selbstbesitzigen Ländereien angebaut sind; ebenso zu Saatzwecken ausgelesene, zur Saat geeignete Kartoffeln. Letzere, ebenso wie die selbstbesitzigen Kartoffeln, dürfen nicht unter 4 Zentimeter und nicht über 8 Zentimeter Durchmesser (Kleinfurter und größter Durchmesser) haben; bei längen Saatkartoffeln darf die Länge nicht über 10 Zentimeter betragen.

Soweit die ausreichende Versorgung ihres Bezirkes mit Saatkartoffeln es erfordert, haben die Kommunalverbände die Pflicht, selbst als Käufer von Saatkartoffeln aufzutreten.

Bei der Vermittlung des Verkehrs mit Saatgut ist die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen ausschließlich anzuziehen, insofern es sich um das von ihr anerkannte Saatgut der Saatbauplätze und das von ihr selbstbesitzige Saatgut handelt.

Zu § 2. Zum Abschluß von Lieferungsverträgen empfiehlt sich die Benutzung von Formularen, die von der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen entworfen worden sind.

Bei der Genehmigung der Lieferungsverträge haben die Kommunalverbände darauf zu achten, daß der ordnungsgemäße Saatkartoffelverkehr nicht unnötig erschwert wird. Insbesondere gilt dies von Verträgen, die durch die Landwirtschaftskammer, die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft und ähnliche landwirtschaftliche Körperstellen vermittelt worden sind. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen. Es ist anzufassen, die Genehmigung der Verträge an die Bedingung zu knüpfen, daß Speisekartoffeln zurückgeliefert werden.

Die Lieferung von Saatkartoffeln auf Grund genehmigter Verträge ist an keine Frist gebunden. Saatkartoffeln, über die Lieferungsverträge abgeschlossen und genehmigt sind, dürfen nicht zu Speisezwecken in Anspruch genommen werden. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in ihrem Bezirk gelieferten Saatkartoffeln zur Aussaat verwendet werden.

Die Kommunalverbände haben die Verkäufer von Saatkartoffeln bei der Lieferung (Anforderung von Eisenbahnwagen und dergl.) nach Möglichkeit zu unterstützen, soweit es mit der Lieferung von Speisekartoffeln verträglich ist. Vor allem müssen Frühkartoffeln, die zur Saat verwendet werden sollen, wenn es irgend

möglich ist, noch im Herbst den Verbrauchsgebieten zugeführt werden, damit sie gegebenenfalls rechtzeitig zum Ankeimen gebracht werden können.

Der Verkehr mit Kartoffeln zu Saatzwecken (s. § 1 Abs. 1) innerhalb des Kommunalverbandes ist anzeigepflichtig. Die Kommunalverbände haben das Weitere zu veranlassen.

Zu § 3. Abschrift der der Reichskartoffelstelle einzureichenden Ubersicht der genehmigten Verträge ist der Landeskartoffelstelle vorzulegen.

Zu § 4. Die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen wird nachweise für die innerhalb des Großherzogtums gewachsenen Saatkartoffeln vorschreiben. Vor ihrer Veröffentlichung ist die Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern einzuholen.

Zu § 5. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die in unserer Bekanntmachung vom 17. Juni 1917 benannten Verbände.

Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstände wahrzunehmen.

Landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne der Verordnung ist die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen. Darmstadt, den 27. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Hombergk.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekanntzumachen und sind die Kartoffelverzeiger insbesondere auf den § 2 Abs. 5 hinzuweisen.

Gießen, den 2. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
Dr. Hlfinger.

#### Bekanntmachung

über Brennspiritus.

1. Vom 1. September d. J. an dürfen bis auf weiteres monatlich wieder 25 Hundertteile derjenigen Menge, welche im gleichen Monat des Jahres 1915 für häusliche Zwecke (Flaschenspiritus) verbraucht worden ist, zu denselben Zwecken in den Verkehr gebracht werden.

Von diesen 25 Hundertteilen werden 20 Hundertteile zum Preise von 55 Pf. für das Liter gegen Bezugsmarken, die von den Kommunalverbänden ausgegeben werden,

der Rest von 5 Hundertteilen zum Preise von 1,50 Mark für das Liter ohne Bezugsmarken

geliefert. Der Spiritus zum Preise von 55 Pf. für das Liter ist ausschließlich zur Befriedigung des Bedürfnisses minderbemittelter Personen bestimmt, die ihn

zu Koch-, Heiz- und Leuchtzwecken benötigen und denen Elektrizität, Gas und Petroleum nicht zur Verfügung steht, sowie zur Deckung des Bedarfs von Personen, die den Spiritus für Zwecke der Kranken- und Säuglingspflege unbedingt gebrauchen.

Die Verteilung der Bezugsmarken an die einzelnen Gemeindebehörden wird in Zukunft nicht mehr durch die Großvertriebsstellen, sondern durch die Kommunalverbände erfolgen. Die Großvertriebsstellen haben den einzelnen Kommunalbehörden bei Übermittlung der Marken ein Verzeichnis zu liefern, aus welchem ersichtlich ist:

a) welche Ortschaften des betreffenden Kommunalverbandes von der Großvertriebsstelle im Jahre 1915 Spiritus erhalten haben,

b) welche Anzahl von Bezugsmarken nach den geltenden Bestimmungen auf den einzelnen Ort entfallen.

In Ausnahmefällen können die Kommunalverbände aus der Zahl der auf sie entfallenden Bezugsmarken auch an solche Orte Marken abgeben, die bisher dafür nicht in Betracht kamen. In diesem Falle kann eine Spirituszufuhr nach diesen Plätzen nicht gewährleistet werden. Die Inhaber von Marken an diesen Orten müssen gegebenenfalls den Spiritus an einem benachbarten Orte, wohin eine regelmäßige Lieferung stattfindet, kaufen.

Andere Bezugsmarken als die von der Spiritus-Zentrale hergestellten dürfen nicht zur Verwendung gelangen, ebenso dürfen auch andere Bescheinigungen irgendwelcher Art, auf welche Spiritus entnommen werden soll, für den Bezug von Brennspiritus nicht ausgestellt werden.

2. Gewerbetreibende, die vollständig vergällten Branntwein zur Verarbeitung im eigenen Betriebe benötigen, haben sich zur Erlangung der erforderlichen Bezugsmarken wie bisher an die Großvertriebsstellen zu wenden.

Bezugsmarken, die den Kommunalbehörden überlassen sind, dürfen keinesfalls zur Befriedigung gewerblicher Bedürfnisse abgegeben werden.

Den Gewerbetreibenden gleichgestellt werden folgende Verbraucher: Apotheken, Krankenhäuser, Lazarette, Ärzte, Hebammen, Desinfektoren, landwirtschaftliche Betriebe und Behörden.

3. Die Abgabe von Flaschenspiritus erfolgt wie bisher durch Kleinhändler. Am bereitwilligsten, die Spiritus für häusliche Zwecke gebrauchen, tunlichst die Möglichkeit zu geben, jederzeit im Monat

Spiritus zu erhalten, sind die Kleinhändler durch die Großvertriebsstellen angewiesen, den Gewerbetreibenden, deren Verbrauch die Vorräte der Kleinhändler besonders stark angreift, den ihnen genehmigten Spiritus nicht auf einmal, sondern innerhalb des Monats nur in Teilmengen zu liefern.

Berlin, den 22. August 1917.

Der Vorsitzende der Reichsbranntweinsteuerverwaltung.  
In Vertretung: Dr. Fischer.

Betr.: Wie oben.

### An die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Zu Biffer 2 wird bemerkt, daß die nachstehenden Orte der Großvertriebsstelle, Firma Emil Reis Nachf. in Friedberg, zugeteilt sind:

Bellachheim, Inheiden, Langb., Langsdorf, Lich, Obbornhofen, Rodheim, Trats-Horloff, Ulthe und Willingen.

Alle übrigen Orte des Kreises ziehen haben sich an die Firma E. Silberstein in Siegen zu wenden.

Siegen, den 4. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Brotversorgung der Militärpersonen und Kriegsgefangenen.

### An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Gemäß Verfügung des Direktors des Reichsgetreidestellens vom 18. September 1917 wird der Absatz 2 und 3 der Bekanntmachung vom 29. August 1. Jz. (Kreisblatt Nr. 153) hinsichtlich der zu verarbeitenden Mehlmenge wie folgt geändert:

(Absatz 2) Mit demselben Tage erhöht sich auch die Brotgebühr der auf Versorgung durch Kommunalverbände angewiesenen Militärpersonen und Kriegsgefangenen. Darnach sind:

- a) für die mit Verpflegung einschl. Brot Einquartierten
- b) für Brotgeldempfänger einschl. der in Kasernen untergebrachten, auf Selbstversorgung angewiesenen Mannschaften, und
- c) für Bazarettinsassen unter Zugrundelegung der den Kommunalverbänden hierfür zur Verfügung stehenden Mehlmengen von 220 u n d 75 Gram m Pulver = 295 Gram m fünfzig mindestens 400 Gram m Brot täglich zu fordern.

(Absatz 3) Bei etwaigem Mehrverbrauch der Bazarett haben die Kommunalverbände Anspruch auf besondere Erstattung des mehr aufgewendeten Mehls, soweit der tatsächliche Verbrauch 295 Gram m Mehl für den Kopf übersteigt.

Siegen, den 4. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. S.: Van der Mann.

### Bekanntmachung

über Papier, Karton und Pappe. Vom 20. September 1917.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Papier, Karton und Pappe vom 15. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 835) S. 604 wird folgendes bestimmt:

§ 1 Wer mit Beginn des 8. Oktober 1917 Papier, Karton oder Pappe in Gebrauch hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen nach Maßgabe des anliegenden Fragebogens 1\*) anzuzeigen.

Anzeigen nach Abs. 1 über Mengen, die sich mit Beginn des 8. Oktober 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Entfange zu erhalten.

Die Anzeigen haben getrennt nach Eigentümern und Lagerorten zu erfolgen.

§ 2 Wer Papier, Karton oder Pappe verbraucht, ist verpflichtet, den Verbrauch im letzten Geschäftsjahr nach Maßgabe des anliegenden Fragebogens 1 anzuzeigen. Schätzungsweise Angabe des Verbrauchs ist nur zulässig, wenn die genaue Ermittlung mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist.

§ 3 Kommunalbehörden sowie diejenigen Kriegsorganisationen, die von Reichs- oder Staatsbehörden mit der Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen beauftragt sind, haben ihre Bezüge und Bestände von Papier, Karton oder Pappe nach Maßgabe des anliegenden Fragebogens 2\*) anzuzeigen.

§ 4 Die Durchführung der Erhebungen wird der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin übertragen. Die Fragebogen sind von dieser Stelle schriftlich unter Angabe der benötigten Exemplare anzufordern, und zwar unter Beifügung eines mit der Anschrift des Anzeigepflichtigen versehenen Altenbriefumschlages und unter Beifügung von Freimarken im Werte von dreißig Pfennig für je drei Fragebogen und fünfzig Pfennig für deren Ueberlieferung.

§ 5 Die Fragebogen sind von dem Anzeigepflichtigen auszufüllen, zu unterschreiben und der Kriegswirtschaftsstelle bis zum 22. Oktober 1917 einschließlich einzusenden.

Von jedem ausgefüllten Fragebogen hat der Anzeigepflichtige

eine Abschrift zurückzubehalten und bis auf weitere Anordnung aufzubewahren.

§ 6. Alle Anzeigepflichtigen haben vom 8. Oktober 1917 ab über ihren Bezug und Verbrauch von Papier, Karton und Pappe nach Maßgabe der Bestimmungen der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe Buch zu führen.

Bis zum zehnten Tage eines jeden Monats (erstmalig bis zum 10. November 1917 für die Zeit vom 8. Oktober 1917 bis zum 31. Oktober 1917) ist außerdem der Kriegswirtschaftsstelle nach Maßgabe des anliegenden Meldebogens 3\*) die gesamte im vorangegangenen Monat bezogene und verbrauchte Gewichtsmenge an Papier, Karton und Pappe in Kilogramm anzuzeigen.

Die Kommunalbehörden sowie diejenigen Kriegsorganisationen, die von Reichs- oder Staatsbehörden mit der Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen beauftragt sind, haben die vorgeschriebenen Meldungen nach Maßgabe des anliegenden Meldebogens 4\*) zu erstatten.

Die Meldebogen sind von der Kriegswirtschaftsstelle gegen Einzahlung von fünfzig Pfennig für fünf Meldebogen, zuzüglich fünfzehn Pfennig für deren Ueberlieferung, zu beziehen.

§ 7. Zur Deckung der entstehenden Unkosten haben vom 8. Oktober 1917 ab sämtliche Bezahler von unbedrucktem Papier, Karton und Pappe von den im Laufe eines Monats an sie erfolgten Lieferungen einen Betrag von zwanzig Pfennig für einhundert Kilogramm zuzüglich Bestellgeld für die Ueberweisung an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe abzuführen, und zwar gleichzeitig mit der nach § 6 zu erstattenden Anzeige. Ungefängene hundert Kilogramm gelten als volle hundert Kilogramm.

Die Beitreibung der Beiträge erfolgt auf Antrag der Kriegswirtschaftsstelle nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben. Bei Streit über die Beitragszahlung entscheidet der Reichsanzler oder die von ihm bezeichnete Stelle endgültig.

§ 8. Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe wird ermächtigt, die in der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung dieser Bekanntmachung auszuüben.

§ 9. Wer unbedrucktes Papier, Karton oder Pappe im Besitze hat, hat es der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe auf deren Verlangen käuflich zu überlassen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegswirtschaftsstelle durch die zuständigen Behörden auf die Kriegswirtschaftsstelle übertragen. Welche Behörden zuständig sind, bestimmt die oberste Landeszentralbehörde. Die Anordnung ist an den Besitzer des unbedruckten Papiers, Kartons oder der Pappe zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Dem Besitzer ist für die überlassene Menge ein angemessener Uebernahmepreis zu bezahlen. Kommt zwischen der Kriegswirtschaftsstelle und dem Besitzer eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Landes, in dem der Besitzer seinen Wohnort hat, endgültig festgestellt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Ueberlassung und aus der Ueberlassung ergeben.

§ 10. Falls sich Zweifelsfragen grundsätzlicher Art bei der Durchführung der Bekanntmachung ergeben, hat die Kriegswirtschaftsstelle die Reichskommission zur Sicherstellung des Papierbedarfs zu hören.

§ 11. Die Kriegswirtschaftsstelle kann Ausnahmen von den in den §§ 1. bis 6 gegebenen Bestimmungen zulassen.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden nicht betroffen:

1. die Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens,
2. wer im Jahre 1916 im ganzen weniger als eintausend Kilogramm Papier, Karton und Pappe bezogen hat, sofern der Bezug auch im laufenden Jahre eintausend Kilogramm nicht erreicht hat,
3. bedruckte oder beschriebene Papiere, Kartons oder Pappen, soweit nicht in den anliegenden Fragebogen anderes bestimmt ist,
4. maschinenglatte, holzhaltige Druckpapier und solches Druckpapier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften verwendet wird, soweit nicht in den anliegenden Fragebogen anderes bestimmt ist. Soweit die Kriegswirtschaftsstelle Ausnahmen von den in den Bekanntmachungen über Druckpapier gegebenen Vorschriften in Bezug auf die Meldepflicht zugelassen hat, werden diese Ausnahmen allgemein aufgehoben,
5. Spien- und Nitrierpapiere jeder Art, Rohdachpappen und Dachpappen jeder Art sowie alle natronzellstoffhaltigen Papiere.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 1, 2 und 6 Abs. 2 obliegenden Anzeigen nicht erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

2. wer dem § 6 Abs. 1 zuwider Bücher nicht oder wesentlich unrichtig führt.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. d. M. über Papier, Karton und Pappe (Reichs-Gesetzbl. S. 841) wird bestimmt wie folgt:

Zuständige Behörde im Sinne von § 9, Abs. 2 ist das Kreisamt, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 3 der Provinzialaustausch.

Darmstadt, den 26. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachungen sind ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 2. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Langermann.

Bezt.: Einfindung der Kreisabdeckerverzeichnisse für den Monat September 1917.

An die Großbürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Einfindung der Abdeckerverzeichnisse für den Monat September 1917. Genaue Aufstellung ist unbedingt notwendig.

Gießen, den 2. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Langermann.

### Verordnung

Über den Verkehr mit Kunkelrüben (Dickwurz). Vom 6. Okt. 1917.

Auf Grund der §§ 12 und 17 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 und der hierzu ergangenen landesrechtlichen Anordnungen wird mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 28. September 1917 zu Nr. M. b. J. III. 24 212 für den Kreis Gießen bestimmt:

§ 1. Wer Kunkelrüben (Dickwurz) aus dem Kreise ausführen will, bedarf hierzu der Genehmigung des Großh. Kreisamts.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 6. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großbürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Verordnung wollen Sie alsbald ortsüblich veröffentlichen.

Gießen, den 6. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung.

Bezt.: Zuweisung von Hülsenfrüchten.

Neuerdings gehen bei uns zahlreiche Anträge von Händlern, industriellen Werken, Stadtverwaltungen usw. auf Sonderzuweisungen von Hülsenfrüchten ein. Diesfach wird auch gebeter, Hülsenfrüchte gegen Bezugschein freihändig aufzukaufen zu dürfen oder die Lieferung von bereits gekauften gestatten zu wollen. Es erweist sich dabei notwendig, durch die Kommunalverbände die Landwirte und Händler erneut darauf hinzuweisen zu lassen, daß derartige Verkäufe verboten und strafbar sowie alle diese Anträge zwecklos sind. Im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamts werden sie ausnahmslos abgelehnt, da die Reichsgetreidestelle zur Deckung des Bedarfs für West und Ost und zur gleichmäßigen Lieferung von Hülsenfrüchten an die in der Kriegswirtschaft tätige Bevölkerung

mit allen Mitteln bestrebt sein muß, möglichst viel Hülsenfrüchte in ihre Hand zu bekommen. Nur dann wird es bei der diesjährigen, gänzlichstenfalls als schlechte Mittelernte auszufallenden Hülsenfrüchtereite möglich sein, allen Anforderungen einigermaßen gerecht zu werden.

Wir bitten, die unterstellten Kommunalverbände entsprechend zu verständigen, und gehalten uns, zu diesem Zweck die erforderliche Anzahl von Ueberdrucken des vorliegenden Handschreibens beizufügen.

Berlin, den 20. September 1917.

Direktion der Reichsgetreidestelle.  
In Vertretung: Dr. Kleiner.

### Verordnung

über die vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18. Vom 28. September 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 401/1917 S. 823) wird verordnet:

§ 1. Die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gelten bis auf weiteres auch für den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18 mit der Maßgabe, daß Verbrauchszucker, der von den Fabriken nach Inkrafttreten dieser Verordnung zum Verbrauche nach dem 30. September 1917, bei Kommunalverbänden zum Verbrauche nach dem 31. Oktober 1917 geliefert wird, nach dem Preise für das Betriebsjahr 1917/18 zu bezahlen ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts  
von Waldow.

Bezt.: Schweinezählung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises.

Nach Bundesratsbeschluss vom 27. September 1917 sollen am 15. Oktober ds. J. die Schweine gezählt werden.

Die Leitung der Erhebung innerhalb des Großherzogtums ist durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern der Großh. Zentralfstelle für die Landesstatistik zu Darmstadt übertragen worden.

Die Ausführung der Zählung liegt den Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) ob. Eine Vergütung für die Mitwirkenden wird von Staatsebene nicht geleistet.

Die nötigen Zähllisten und Gemeindebogen wird Ihnen die Großh. Zentralfstelle für die Landesstatistik unmittelbar zuhanden. Diejenigen Bürgermeisterei, die bis zum 13. Oktober nicht im Besitz der nötigen Zählpapiere sind, wollen sich entweder mittels Fernruf Nr. 2657 oder telegraphisch an die genannte Zentralfstelle wenden.

Auf dem Gemeindebogen ist eine Anweisung aufgedruckt, aus der Sie ersehen, wie die Zählung im einzelnen durchzuführen ist. Mit dieser Anweisung wollen Sie sich vertraut machen und die Häbler belehren.

Anfragen bezüglich der Zählung sind an die Großh. Zentralfstelle für die Landesstatistik in Darmstadt zu richten.

Die ausgefüllten Zähllisten und die Vorschriften der Gemeindebogen sind spätestens bis zum 18. Oktober an die Großh. Zentralfstelle für die Landesstatistik in Darmstadt einzufenden. Der Termin muß unbedingt eingehalten werden.

Gießen, den 8. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 30. September wurden in hiesiger Stadt

Gefunden: 1 Zwanzigmarschein, 1 Spazierstock, 2 Einmarscheine und 1 Portemonnaie mit Inhalt.

Verloren: 1 Trauring, ges. „S. J. D. Mai 1900“, 1 Trauring, ges. „J. R. 1. 10. 94“, 1 silb. Armbanduhr, 1 gold. Kettenarmband, 1 gold. Brille mit Futteral, 1 Brieftasche mit Solbbuch und Notizbuch, 1 Strohtasche mit Kartoffeln, 1 Lohndüte mit 18 M., 1 Granatarmband (von Gold), 1 blaues Knabenkaps, 1 gold. Armband, 1 Portemonnaie mit 20 M., 1 Portemonnaie mit 6-7 M., 1 Portemonnaie mit 35 M., 1 Banknotentasche mit 300-500 M. und 1 Portemonnaie mit 10 M. und Platinfettchen mit Anhänger.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände befehlen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-5 Uhr nachmittags bei untergeordnetem Behörde Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 2. Oktober 1917.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.  
Demmerde.